

Stadt Luzern

Grosser Stadtrat

Bericht und Antrag

der Spezialkommission Teilrevision der
Gemeindeordnung

an den Grossen Stadtrat von Luzern

vom 30. September 2010

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

Teilrevision

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 28. Oktober 2010
--

Übersicht

Die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements ist in erster Linie eine Folge der am 1. Januar 2011 im Zusammenhang mit der Vereinigung von Littau und Luzern in Kraft tretenden Teilrevision der städtischen Gemeindeordnung. Damit wird u. a. die Schulpflege abgeschafft und in gewissen Teilen durch eine ständige Bildungskommission des Grossen Stadtrates ersetzt. Und die Zusicherung des Stadtbürgerrechts erfolgt nicht mehr durch den Grossen Stadtrat, sondern wird von einer vom Parlament gewählten Einbürgerkommission vorgenommen. Diese Änderungen bei den ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates legen eine grundsätzliche Neubeurteilung des Kommissionensystems nahe.

Zur Diskussion standen das so genannte Modell Spiegelbild mit je einer Kommission pro Direktion bzw. die Beibehaltung des bisherigen Systems, wobei die hinfällig werdende Bürgerrechtskommission entfällt, dafür wird eine durch die Abschaffung der Schulpflege nötig werdende Bildungskommission geschaffen. Die Spezialkommission beantragt die Umsetzung der zweitgenannten Lösung. Zudem soll neu die Berechnung der einer Fraktion zustehenden Sitze über alle Kommissionssitze insgesamt vorgenommen werden.

Neben der Bereinigung des Kommissionensystems sollen auch Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus der Praxis des Rates ergeben haben. Namentlich ist eine Regelung betreffend Protokollbemerkungen zu Sachgeschäften vorgesehen. Darüber hinaus soll es dem Parlament möglich sein, dem Stadtrat bei Planungsberichten für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemäss Vorbereitung der Vorlagen und bei Sachvorlagen im Rahmen der Zuständigkeit des Grossen Stadtrates Aufträge zu erteilen.

Neu soll – neben einem Postulat oder einer Interpellation – auch eine Motion dringlich eingereicht werden können. Da mit der Überweisung einer Motion ein verbindlicher Auftrag erteilt wird, ist vorgesehen, dem Stadtrat für die Antwort etwas mehr Zeit einzuräumen als bei einem dringlichen Postulat oder einer dringlichen Interpellation. Zusätzlich werden die Kriterien für die Dringlichkeit im Geschäftsreglement ausdrücklich festgelegt.

Schliesslich werden auch die Informationsrechte der einzelnen Parlamentsmitglieder erweitert, indem sie sämtliche Akten der Stadtverwaltung einsehen können, sofern deren Zugang nicht durch übergeordnetes Recht eingeschränkt ist und sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Zugang entgegenstehen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen	5
2 System der ständigen Kommissionen (Art. 56 ff.)	6
2.1 Ausgangslage	6
2.2 Zwei Systeme in Vernehmlassung	6
2.2.1 Grundsatz	6
2.2.2 Aufgaben der ständigen Kommissionen (Art. 66 ff.)	7
2.3 Ergebnisse der Vernehmlassung	8
2.3.1 Grundsatz	8
2.3.2 Berechnung der Kommissionssitze	10
2.3.3 Anzahl Kommissionssitze	12
2.3.4 Vertretung in der GPK	14
2.4 Anträge der Spezialkommission	14
3 Erweiterung der Informationsrechte der Ratsmitglieder	14
4 Bemerkungen zu den weiteren Änderungen	15
4.1 Art. 5 Vizepräsidentin oder Vizepräsident / Stellvertretung	15
4.2 Art. 6 Zusammensetzung der Geschäftsleitung	15
4.3 Art. 7 Aufgaben (der Geschäftsleitung)	15
4.4 Art. 15 Ausfertigung der Beschlüsse	16
4.5 Art. 16–18 Sitzungen	16
4.6 Art. 19 Zustellung der Beratungsunterlagen, Aktenauflage	16
4.7 Art. 21 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	16
4.8 Art. 23 Geheime Beratung	16
4.9 Art. 24 Medien	17
4.10 Art. 25a Bemerkungen [neu]	17
4.11 Art. 35 Abstimmung unter Namensaufruf	18
4.12 Art. 38 Allgemeines (zur geheimen Wahl)	18

4.13 Art. 42 Ausstand	18
4.14 Art. 49 Zweite Beratung	18
4.15 Art. 51 Annahme oder Verwerfung der Vorlage	18
4.16 Art. 55 Bemerkungen	18
4.17 Art. 79 Arten, Form und Einreichung [von Vorstössen]	19
4.18 Art. 80 Prüfung, Rückweisung, Zustellung [von Vorstössen]	19
4.19 Art. 86 Beratung und Überweisung [von Vorstössen]	19
4.20 Art. 87 Erledigung und Abschreibung	20
4.21 Einführung dringliche Motion (Art. 91)	20
4.22 Konstruktives Referendum (Art. 93 ff.)	20
5 Abschreibung von Motion 450	21
6 Antrag	22

Die Spezialkommission Teilrevision der Gemeindeordnung an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Teilrevision wurde primär notwendig aufgrund der am 1. Januar 2011 im Zusammenhang mit der Vereinigung von Littau und Luzern in Kraft tretenden Teilrevision der städtischen Gemeindeordnung. Im Rahmen dieser Anpassung gab es eine Neuregelung der Themenbereiche Schulpflege und Bürgerrechtswesen: So wird die Schulpflege abgeschafft und – soweit deren Aufgaben nicht vom Stadtrat oder der Stadtverwaltung übernommen werden – durch eine ständige Bildungskommission des Grossen Stadtrates ersetzt. Und die Zusicherung des Stadtbürgerrechts erfolgt nicht mehr durch den Grossen Stadtrat, sondern wird von einer vom Parlament gewählten Einbürgerkommission vorgenommen. (Die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission werden in einem separaten Reglement geregelt.)

Diese Änderungen bei den ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates legten eine prinzipielle Neu Beurteilung des Kommissionensystems nahe.

Da es sich beim Geschäftsreglement um die Organisationsregeln des Rates und die Bestimmungen für seine Geschäftsführung handelt, werden Teil- oder Totalrevisionen nicht von der Verwaltung erarbeitet und vom Stadtrat mittels B+A beantragt, sondern üblicherweise übernimmt eine Spezialkommission des Parlaments diese Aufgabe. Mit der vorliegenden Teilrevision des Geschäftsreglements wurde die bereits bestehende Spezialkommission Teilrevision der Gemeindeordnung betraut. Sie hat für die Ausarbeitung der Vorlage einen Ausschuss mit je einem Mitglied pro Fraktion gebildet. Die Arbeiten wurden von der Stadtkanzlei unterstützt.

Neben dem Kommissionensystem wurden auch der von der Stadtkanzlei aus der Praxis des Rates zusammengetragene Anpassungsbedarf sowie weitere von den Ausschussmitgliedern eingebrachte Änderungsvorschläge diskutiert und ein Vernehmlassungsentwurf erstellt. Alle Fraktionen sowie der Stadtrat haben eine Stellungnahme abgegeben.

2 System der ständigen Kommissionen (Art. 56 ff.)

2.1 Ausgangslage

Gemäss dem geltenden Art. 56 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates wählt der Rat aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| a. Baukommission: | 9 Mitglieder; |
| b. Bürgerrechtskommission: | 5 Mitglieder; |
| c. Geschäftsprüfungskommission: | 11 Mitglieder; |
| d. Sozialkommission: | 9 Mitglieder. |

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben am 13. Juni 2010 einer Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Mit den in Ziffer 1 erwähnten Änderungen im Bereich der Schulpflege und des Bürgerrechtswesens wird am 1. Januar 2011 die bisherige Bürgerrechtskommission entfallen und andererseits wird es neu eine ständige Bildungskommission geben.

2.2 Zwei Systeme in Vernehmlassung

2.2.1 Grundsatz

Für die Vernehmlassung wurden zwei Systeme der ständigen Kommissionen zur Diskussion gestellt. Bei der Variante A soll grundsätzlich das bisherige System beibehalten werden. Die hinfällig werdende Bürgerrechtskommission entfällt, dafür wird eine durch die Abschaffung der Schulpflege nötig werdende Bildungskommission geschaffen.

Mit dieser Variante würde eine Trennung der Bereiche Hochbau bzw. Tiefbau und Umwelt verhindert, wie es beim Modell Spiegelbild der Fall wäre (Hochbau bei Kommission BD, Tiefbau und Umwelt bei Kommission Direktion UVS). Von der Direktion UVS wären die Bereiche Umwelt und Verkehr bei der Baukommission und Sicherheit wie bis anhin bei der GPK.

Als Variante B wird das so genannte Modell Spiegelbild mit je einer Kommission pro Direktion vorgeschlagen. Die Kommissionen sollen jeweils sieben Mitglieder haben (inklusive Präsidium und Vizepräsidium); da die für die Finanzdirektion zuständige Kommission auch noch die übergeordneten Aufgaben wahrnehmen muss (vgl. Art. 67, Variante B), sind bei dieser Kommission neun Mitglieder vorgesehen.

Bei beiden Varianten wählt nach wie vor der Rat für jede ständige Kommission aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Kommissionsmitglieder.

Tabellarische Darstellung der bisherigen Regelung und der vorgeschlagenen Varianten, inkl. Mitgliederzahl

bisher	neu	
	<i>Variante A</i>	<i>Variante B</i>
Baukommission 9	Baukommission 11	Kommission Baudirektion 7
Bürgerrechtskommission 5	Bildungskommission 9	Kommission Bildungsdirektion 7
GPK 11	GPK 11	Kommission Finanzdirektion 9
Sozialkommission 9	Sozialkommission 9	Kommission Sozialdirektion 7
		Kommission Direktion UVS 7
34 Mitglieder	40 Mitglieder	37 Mitglieder

Bei Variante A soll wie bis anhin die Sitzverteilung für jede Kommission separat erfolgen. Beim Modell Spiegelbild (Variante B) hingegen würde die Sitzverteilung zunächst für die Gesamtzahl der Sitze in den ständigen Kommissionen vorgenommen. Zusätzlich gäbe es hier eine Regelung für die Aufteilung der Sitze auf die einzelnen Kommissionen, mit der eine möglichst ausgewogene Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fraktionen gewährleistet werden soll.

2.2.2 Aufgaben der ständigen Kommissionen (Art. 66 ff.)

Bei **Variante A** bleiben die Aufgaben der ständigen Kommissionen grundsätzlich unverändert: den Kommissionen obliegt die Vorberatung der Vorlagen in ihrem Sachbereich. Zudem nehmen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Oberaufsicht über Stadtrat und Verwaltung wahr. (Dies führt u. a. dazu, dass die Baukommission nicht nur für die Oberaufsicht der Baudirektion zuständig ist, sondern auch für diejenigen Dienstabteilungen der Direktion UVS, die sich mit Umwelt-, Energie- und Verkehrsfragen befassen.)

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt weiterhin die übergeordneten Aufgaben wahr, indem sie die sachbereichsübergreifenden Vorlagen wie Gesamtplan und Voranschlag vorberät und ihr die Befugnisse des Rates im Rahmen der Finanzaufsicht zustehen.

Die neu geschaffene Bildungskommission erfüllt die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben, soweit dies im Reglement über die Organisation Volksschule vorgesehen ist. Der Bildungskommission obliegt zudem die Vorberatung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Bereich von Bildung, Sport und Kultur zu befinden hat und nimmt hier auch die Oberaufsicht wahr.

Bei der **Variante B** obliegt mit dem neu einzuführenden Modell Spiegelbild jeder ständigen Kommission die Vorberatung der Parlamentsvorlagen, bei der die Direktion, für die sie zuständig ist, die Federführung hat.

Zudem berät sie bei den direktionsübergreifenden Vorlagen Gesamtplan, Voranschlag sowie Geschäftsbericht und Jahresrechnung die ihre Direktion betreffenden Abschnitte vor; die Präsidentin oder der Präsident jeder Kommission vertritt diese im Rahmen der Zusammenführung der Vorberatung in der hierfür zuständigen Kommission Finanzdirektion.

Ferner nimmt jede Kommission die Oberaufsicht des Grossen Stadtrates über die Direktion, für die sie zuständig ist, wahr.

Schliesslich ist jede Kommission zuständig für Kontrolle über die termingerechte Traktandierung und Erledigung der Vorstösse für ihr Zuständigkeitsgebiet. Die Vorberatung des B+A „Abschreibung von Motionen und Postulaten“, der ja neu dem Grossen Stadtrat nicht nur einmal, sondern zweimal jährlich unterbreitet werden soll, erfolgt aufgeteilt nach Zuständigkeit in den einzelnen Kommissionen, zeitgleich mit der Vorberatung der Gesamtplanung bzw. des Geschäftsberichts. Ebenso wie diese Vorlagen, werden die zur Abschreibung beantragten Vorstösse in der für die übergeordneten Aufgaben zuständige Kommission für die Finanzdirektion schliesslich zusammengeführt. Diese Kommission hat zusätzlich die Federführung bei directionsübergreifenden Vorlagen. Dazu gehören insbesondere das – unter Beizug der andern Kommissionen – vorzunehmende Zusammenführen der in den andern Kommissionen vorberatenen Teile des Gesamtplans, inkl. Finanzplan, des Voranschlags, des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie der Vorlage betreffend Abschreibung von Motionen und Postulaten.

2.3 Ergebnisse der Vernehmlassung

2.3.1 Grundsatz

Alle Fraktionen möchten grundsätzlich am bisherigen System der Kommissionen festhalten; auf die Einführung des „Modell Spiegelbild“ soll verzichtet werden.

Zur Begründung wird Folgendes vorgebracht:

Für die **FDP-Fraktion** ist für die Einteilung der Kommissionen der Inhalt und das vorhandene Know-how massgebend. Die Kontrolle der fünf Direktionen durch das Parlament sei diesem Kriterium unterzuordnen. Die Kontrolle sei weniger wichtig als der inhaltliche Zusammenhang verschiedener Themenbereiche, die deshalb in der Baukommission als Ganzes zu behandeln seien.

Die **G/JG-Fraktion** hat sich lange für die Spiegelbild Variante eingesetzt, da diese die Oberaufsicht über die einzelnen Direktionen am besten gewährleistet. Nach ausführlicher Diskussion ist die Fraktion aber zum Schluss gekommen, dass bereichsübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Tiefbau, Verkehr und Umwelt mit dem bisherigen System (Variante A) stärker gewährleistet ist und damit für die Stadt bessere Lösungen erarbeitet werden können. Die Fraktion bevorzugt also mehrheitlich die Variante A. Gleichzeitig ist die Fraktion aber klar der Meinung, dass die politische Oberaufsicht über Stadtrat und Verwaltung durch das Parlament gestärkt werden muss; dies zum Beispiel durch klare Zielsetzungen und einheitliche Vorgehensweisen bei den Verwaltungsbesuchen.

Die Variante A soll ab 2011 umgesetzt und bis Ende der Legislatur sozusagen als Pilot erprobt werden. Sollte es sich nicht bewähren, müssten anschliessend Anpassungen möglich sein.

Aus Sicht der **GLP-Fraktion** ist das heutige Kommissionssystem nicht grundsätzlich zu kritisieren. Das bestehende System habe den Vorteil, dass die Kommissionen nach Thema und thematischer Notwendigkeit und nicht primär nach der Direktionsstruktur existierten und funktionierten. Für die Stadt Luzern mache es wenig Sinn beispielsweise die Bereiche Hochbau und Tiefbau, Verkehr/Umwelt in verschiedenen Kommissionen zu behandeln, was die Konsequenz des Modells Spiegelbild wäre. Die Stadtplanung erfordere eine kohärente Diskussion zu allen Themenbereichen. Beispielsweise könnten Entscheide bezüglich Umzonungen nur umfassend erfolgen, wenn die Verkehrs- und Umweltsituation mit berücksichtigt werden. Ein weiterer Vorteil des bisherigen Systems sei, dass mit der GPK nach wie vor eine Kommission mit übergeordneter Kontroll- und Aufsichtsfunktion bestehen würde. Der Finanzbereich spiele dabei eine wichtige Rolle, andere Aspekte (wie Personalfragen) könnten aber dennoch in einen Entscheid miteinbezogen werden. Die GLP-Fraktion schliesst jedoch eine Änderung des Systems zu einem späteren Zeitpunkt und veränderter Ausgangslage (Vergrösserung des Parlaments) nicht aus.

Nach Ansicht der **SP/JUSO-Fraktion** soll das bisherige Kommissionensystem insofern beibehalten werden, als die GPK, die Baukommission und die Sozialkommission in ihrer heutigen Beschaffenheit und Funktion beibehalten werden sollen. Die Schulpflege im Behördenstatus soll ersetzt werden durch eine parlamentarische Bildungskommission, die sich zusätzlich mit den Themen Sport und Kultur befasst.

Für die Beibehaltung des heutigen Kommissionssystem inkl. Bildungskommission gemäss Variante A sprechen nach Meinung der SP/JUSO folgende Argumente:

- Das heutige Kommissionssystem hat sich bewährt. Es gibt keinen Grund, das System grundlegend zu ändern. Der Entscheid, das System umzubauen, ist zum jetzigen Zeitpunkt übereilt und unnötig. Die Abläufe funktionieren gut und die Aufsicht des Grossen Stadtrates über die Direktionen wird sinnvoll ausgeübt. Eventuell kann eine Änderung später im Zusammenhang mit einer allfälligen Vergrösserung des Parlaments oder bei der Schaffung einer Präsidialdirektion geprüft werden.
- Thematische Kommissionen sind sinnvoller als die starre Einteilung nach Direktionen. Dadurch können Parlamentsmitglieder ihre jeweiligen spezifischen Kenntnisse in einem Bereich am besten einbringen. Nach dem Modell Spiegelbild müsste sich jedoch jemand in der Bildungskommission auch mit Personalfragen und Aussenbeziehungen auseinandersetzen und jemand in der Kommission Umwelt/Verkehr/Sicherheit sowohl mit Baufragen als auch mit Fragen der Sicherheit (z.B. SIP, Benützung öffentlicher Raum, Bürgerrechtswesen).
- Es macht keinen Sinn in einer Stadt die Bereiche Hochbau, Tiefbau und Verkehr zu trennen. Für eine sinnvolle Stadtplanung müssen diese Themen zwingend zusammen behandelt und beurteilt werden. Bei jeder Umzonung oder jedem Neubau muss beispielsweise geprüft werden, inwiefern der Verkehr zunimmt und ob die Strassen bzw. der ÖV ausgebaut werden müssen. Zudem ist es von Vorteil, wenn eine Baukommission prüfen kann, ob die Direktionen Umwelt/Verkehr/Sicherheit und Bau im Bereich der Stadtplanung gut zusammenarbeiten.

- Die GPK muss nach wie vor ihre übergeordnete Kontrollfunktion wahrnehmen können und soll nicht zur reinen Finanzkommission werden. Themenbereiche wie Personal und die Übersicht über die Stabsstellen sollten bei der GPK bleiben. Die GPK übt heute eine Gesamtaufsicht aus, die sehr sinnvoll erscheint. Beispiel dafür ist etwa die Stadtentwicklung, bei welcher die GPK überprüft, ob eine Strategie im Sinne des Parlaments über die Direktionen hinweg verfolgt wird. Die SP/JUSO-Fraktion steht der Vorstellung, ein System zu haben, indem keine Kommission die Oberaufsicht hat, sehr skeptisch gegenüber. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass eine GPK mit erweiterten Kompetenzen praktisch überall vorhanden ist. Bei einer reinen Finanzkommission besteht zudem die Gefahr, dass die früheren „GPK-Funktionen“ über das Budget doch noch ausgeübt würden.
- Gegen das Modell Spiegelbild sprechen nach Ansicht der SP/JUSO schliesslich die gewählten Kommissionsgrössen: Eine Kommissionsgrösse von lediglich 7 Mitgliedern ist heikel. Je kleiner die Kommissionen desto grösser wird die Gefahr, dass sie die Mehrheitsverhältnisse im Parlament nicht richtig abbilden und die Entscheide der Kommissionen im Parlament häufig gekippt werden. Das System wird schwerfällig und die Arbeit in den Kommissionen frustrierend. Zudem besteht kein Anreiz für Parteien das Präsidium zu übernehmen, da sie dadurch unter Umständen ihr einziges „Sprachrohr“ in einer Kommission verlieren.

Was sich bewährt hat, soll gemäss der **SVP-Fraktion** ohne zwingenden Grund nicht geändert werden. Da keine solchen Gründe vorliegen, ist die SVP-Fraktion für Variante A und dies mit der vorgeschlagenen Grösse der Kommissionen. Dies hat den Vorteil, dass diese parlamentarischen Kommissionen die Mehrheitsverhältnisse im Parlament gut abbilden können, was es wiederum seltener ermöglicht, dass Kommissionsentscheide im Parlament gekippt werden. Ausserdem würde mit der in Variante A vorgeschlagenen Anzahl Kommissionsmitglieder der überwiegende Teil der Parlamentarier in eine Kommission eingebunden, was aus Sicht der SVP sehr erwünscht ist.

Der **Stadtrat** sieht bei beiden Varianten Vor- wie auch Nachteile, gibt aber zu bedenken, dass in erster Linie die sachgerechte Behandlung der Geschäfte für die gewählten Mitglieder des Stadtparlaments im Vordergrund stehen sollte. Dies spricht beispielsweise dafür, dass insbesondere die Baukommission mit ihrem parlamentarischen spezifischen Wissen alle Geschäfte im Zusammenhang mit dem Bauen (Hoch- und Tiefbau) behandeln sollte.

2.3.2 Berechnung der Kommissionssitze

Die **CVP-Fraktion** spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung einer Berechnung der Kommissionssitze für jede Kommission separat aus; die **G/JG-Fraktion** teilt diese Ansicht mit ihrer Zustimmung zur Variante A (welche eine separate Berechnung vorsieht). Die andern Fraktionen (FDP, GLP, SP) befürworten einen Wechsel auf eine integrale Berechnung (bzw. die SP-Fraktion stellt als Eventualvariante eine separate Berechnung, aber mit zugesicherten Sitzen, vor).

Der Wechsel auf eine Berechnung der einer Fraktion zustehenden Sitze über alle Kommissionssitze insgesamt wird wie folgt begründet:

Für die **FDP-Fraktion** erscheint es unter den Aspekten der Demokratie und der Effizienz sinnvoller, alle Fraktionen in die Kommissionsarbeit einzubinden und so auch „Kommissionssitzungen im Rahmen einer Ratssitzung„ möglichst zu vermeiden.

Für die **GLP-Fraktion** besteht kein materieller Zusammenhang zwischen Kommissionsstruktur und Berechnung der Kommissionssitze. Die Fraktion, die mit 3 Mitgliedern 1/16 des Parlaments ausmacht, erachtet als unerlässlich, auch in der Kommissionsarbeit vertreten zu sein. Es sei der eigenen Wählerschaft schwer zu erklären, weshalb die 3 Parlamentsmitglieder der GLP-Fraktion von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen werden. Der Wählerstimmenanteil von 7,3 % sei ein demokratischer Auftrag zur politischen Mitarbeit, die sich sowohl auf die Parlamentsarbeit, wie insbesondere auch auf die Kommissionsarbeit erstrecken müsse.

Auch die **SP/JUSO-Fraktion** ist klar der Meinung, dass die Frage der Verteilung der Kommissionssitze unabhängig vom Kommissionssystem beantwortet werden soll, die Argumente für oder gegen einen Verteilungsschlüssel sind die gleichen. Grundsätzlich vertritt die SP/JUSO-Fraktion die Meinung, dass jede Partei, die Fraktionsstärke erhält, auch in den Kommissionen vertreten sein soll, damit sie in die eigentliche Politikarbeit genügend eingebunden werden kann. Geschieht dies nicht, kann dies den Ratsbetrieb insofern behindern, als dass eine solche Partei gezwungen ist, ihre Anliegen im Parlament vorzubringen. Dies führt dazu, dass die Diskussionen, die in den Kommissionen bereits geführt wurden, im Rat wiederholt werden müssen. Die SP/JUSO-Fraktion befürwortet daher eine Verteilung der Kommissionssitze über alle Kommissionen hinweg. Eine solche Verteilung birgt die Gefahr, dass die Kommission die Kräfteverhältnisse im Rat nicht ausreichend abbildet. Diese Gefahr ist unserer Meinung nach jedoch im Modell A mit 9er-Kommissionen jedoch kleiner als beim Modell B.

Als Alternative kann sich die SP/JUSO-Fraktion auch vorstellen, dass die Verteilung der Kommissionssitze wie bis anhin vorgenommen wird, dass jedoch jeder Fraktion ein Minimum an Kommissionssitzen zugestanden wird. Die SP/JUSO-Fraktion fände es angemessen, einer Fraktion zum Beispiel zwei Sitze zu garantieren. Die Geschäftsleitung müsste bestimmen, auf welche Kommissionen diese Sitze entfallen. Die übrigen Sitze in den Kommissionen würden nach dem bewährten System erfolgen.

Für die **SVP-Fraktion** muss die Verteilung der Kommissionssitze unabhängig vom Kommissionssystem beurteilt werden. Ohne gute mitwirkende Kommissionsarbeit ist keine gute Vertretung des betreffenden Geschäfts im Parlament möglich. Es ist deshalb aus Sicht der SVP und auch aus urdemokratischen Überlegungen heraus nicht nachvollziehbar, wenn Kleinstfraktionen faktisch von der Mitarbeit in den Kommissionen ausgeschlossen werden. Das würde auch dazu führen, dass sie im Parlament mittels Protokollbemerkungen und Vorschlägen ihre Meinung einbringen müssten, aber kaum jemand zuhört, weil die Diskussion faktisch schon abgeschlossen ist und die Meinungen gemacht sind. Das ist nicht nur für die

betroffene Fraktion stossend, dass ist auch für die anderen Fraktionen mühsam, zieht es doch unnötigerweise die Parlamentssitzungen in die Länge.

Um dies zumindest teilweise verhindern zu können, ist die SVP-Fraktion für eine Verteilung nach Berechnung (Nationalratsproporz) der gesamthaft zur Verfügung stehenden Kommissionssitze. So können auch Kleinstfraktionen Vertretungen in Kommissionen stellen. Deshalb befürwortet die SVP-Fraktion eine Verteilung der Sitze über alle Kommissionssitze insgesamt.

2.3.3 Anzahl Kommissionssitze

Was die Anzahl Kommissionsmitglieder betrifft, so wurden in den Stellungnahmen eine Vielzahl von Varianten vorgebracht (vgl. dazu Zusammenstellung auf der folgenden Seite).

Vorschläge der Fraktionen zum Kommissionensystem

1. Heutiges System

Berechnung Kommissionssitze für jede Kommission separat
BüKo mit 5 Mitgliedern Bau- und Sozialkommission mit je 9 Mitgliedern, GPK mit 11 Mitgliedern

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
GPK											
BauK											
SozK											
BüKo											
											34

2. Vernehmlassungsvarianten

Variante A (Grundsätzliche Beibehaltung bisheriges System)

Berechnung Kommissionssitze für jede Kommission separat
Bildungs- und Sozialkommission mit je 9 Mitgliedern, Baukommission und GPK mit 11 je Mitgliedern
=> G/JG (als Pilot bis Ende Legislatur 2012)
=> Stadtrat (tendenziell)

BauK											
GPK											
BiK											
SozK											
											40

Variante B (Modell Spiegelbild)

Berechnung Kommissionssitze integral über alle Sitze
Kommission BID, BD, SOD und UVS mit je 7 Mitgliedern, Kommission FD mit 9 Mitgliedern
=> -

KBID											
KBD											
KFD											
KSOD											
KUVS											
											37

3. Angepasste Varianten gemäss Vernehmlassung

3.1 Beibehaltung separate Berechnung, Änderung Anzahl Kommissionsmitglieder

Berechnung Kommissionssitze für jede Kommission separat
+ Bau-, Bildungs- und Sozialkommission mit je 9 Mitgliedern, nur GPK mit 11 Mitgliedern
=> CVP

BauK											
GPK											
BiK											
SozK											
											38

3.2 Wechsel auf integrale Berechnung, Beibehaltung Anzahl Kommissionsmitglieder

+ Berechnung Kommissionssitze integral über alle Sitze
Bildungs- und Sozialkommission mit je 9 Mitgliedern, Baukommission und GPK mit 11 je Mitgliedern
=> GLP, SVP

BauK											
GPK											
BiK											
SozK											
											40

3.3 Wechsel auf integrale Berechnung und Änderung Anzahl Kommissionsmitglieder

3.3.1

+ Berechnung Kommissionssitze integral über alle Sitze
+ Bau-, Bildungs- und Sozialkommission mit je 9 Mitgliedern, nur GPK mit 11 Mitgliedern
=> SP/JUSO

BauK											
GPK											
BiK											
SozK											
											38

3.3.2

+ Berechnung Kommissionssitze integral über alle Sitze
+ Alle vier Kommissionen mit 9 Sitzen
=> FDP

BauK											
GPK											
BiK											
SozK											
											36

4. Eventualvarianten gemäss Vernehmlassung

4.1

+ Berechnung Kommissionssitze integral über alle Sitze
+ Bildungs-, Sozialkommission und GPK mit je 9 Mitgliedern, Baukommission mit 11 Mitgliedern
=> FDP

BauK											
GPK											
BiK											
SozK											
											38

4.2

+ Berechnung Kommissionssitze für jede Kommission separat, aber mit Mindest-Sitzzahl pro Fraktion
+ Bau-, Bildungs- und Sozialkommission mit je 9 Mitgliedern, GPK mit 11 Mitgliedern
=> SP/JUSO

BauK	CVP	SVP									
GPK	CVP	FDP	G/JG	GLP	SP	SVP					
BiK	FDP	SP									
SozK	G/JG	GLP									
											38

2.3.4 Vertretung in der GPK

Zusätzlich zur integralen Verteilung der Kommissionssitze möchte die GLP-Fraktion auch noch eine feste Zuteilung von mindestens einem Sitz pro Fraktion in die GPK.

Sie erachtet dies als Möglichkeit, alle Fraktionen in dieses übergeordnete Steuerungsorgan miteinzubeziehen. Die Zuteilung mindestens eines Sitzes pro Fraktion in eine der grössten Kommissionen bzw. vor allem in die GPK mit Aufsichtsfunktion entspreche der Praxis in anderen Städten. Es gebe Schweizer Städte, welche allen Fraktionen unabhängig ihrer Grösse einen Sitz in der übergeordneten (und oft auch grössten) Kommission zuteilen. Dieser Antrag wurde in der Spezialkommission mehrheitlich abgelehnt.

2.4 Anträge der Spezialkommission

Entsprechend der übereinstimmenden Ansicht aller Fraktionen beantragt die Spezialkommission grundsätzlich am bisherigen System der Kommissionen festzuhalten. Es soll weiterhin eine Baukommission, eine Sozialkommission und eine Geschäftsprüfungskommission geben. Neu kommt hinzu eine durch die Abschaffung der Schulpflege nötig werdende Bildungskommission.

Mehrheitlich wird ein Wechsel bei der Berechnung der Kommissionssitze beantragt: neu sollen die einer Fraktion zustehenden Sitze nicht mehr für jede Kommission separat, sondern über die alle Kommissionssitze insgesamt berechnet werden. Für die Aufteilung der Sitze auf die einzelnen Kommissionen wird eine Regelung für die Feinverteilung ins Reglement aufgenommen.

Bei der Zahl der Kommissionssitze schlägt die Spezialkommission vor, die Baukommission, die Bildungskommission sowie die Sozialkommission mit jeweils 9 Mitgliedern und die Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern zu besetzen.

(Dies ausgehend von der Tatsache, dass alle Fraktionen mindestens Kommissionen mit 9 Mitgliedern befürworten; bei der Baukommission und der GPK gab es verschiedene Fraktionsvarianten, die 11 Mitglieder befürworten würden. Mehrheitlich wurde im Ausschuss beschlossen, die Baukommission wie bisher bei 9 Mitgliedern und die GPK bei 11 Mitgliedern zu belassen.)

3 Erweiterung der Informationsrechte der Ratsmitglieder

Gemäss heutiger Regelung stehen Informationsrechte nur den Kommissionen des Grossen Stadtrates im Rahmen ihrer Aufgabe zu (Art. 62). Für deren Ausübung braucht es einen entsprechenden Beschluss der Kommission.

Zur Stärkung der Oberaufsicht des Rates sollen neu die Informationsrechte der einzelnen Parlamentsmitglieder erweitert werden, indem sie sämtliche Akten der Stadtverwaltung

einsehen können, sofern deren Zugang nicht durch übergeordnetes Recht eingeschränkt ist und sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Zugang entgegenstehen.

Die eingesehenen Akten und damit gewonnen Erkenntnisse bleiben vertraulich.

Das Verfahren wird analog der Regelung im Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) für den Zugang zu Daten auf Bundesebene ausgestaltet: Lehnt die zuständige Direktion die Herausgabe der Akten ab, kann das Ratsmitglied die Geschäftsleitung des Rates als Schlichtungsstelle anrufen. (Bei der allfälligen Einrichtung einer Ombudsstelle könnte ihr diese Aufgabe zugewiesen werden.) Sofern die Schlichtung ergebnislos bleibt, kann das Ratsmitglied einen beschwerdefähigen Entscheid des Stadtrates verlangen.

Systematisch gehört dieses Informationsrecht der Ratsmitglieder nicht in Art. 62 und auch nicht in den Abschnitt V., da hier die ständigen Kommissionen geregelt werden. Vielmehr soll die entsprechende Bestimmung in einem neuen Abschnitt II.^{bis} eingefügt werden.

Da das Akteneinsichtsrecht neu allen Ratsmitgliedern zusteht, wird das entsprechende Recht der ständigen Kommissionen (Art. 62 Abs. 1 lit. a) hinfällig. Die übrigen Informationsrechte der Kommissionen (Verlangen von Berichten, Befragen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, Vornehmen von Besichtigungen, Beizug Sachverständige) sind allerdings beizubehalten.

4 Bemerkungen zu den weiteren Änderungen

4.1 Art. 5 Vizepräsidentin oder Vizepräsident / Stellvertretung

Da in letzter Zeit vermehrt Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten den Rat nach ihrem Präsidialjahr verlassen haben, wird, um die Stellvertretung sicherzustellen, zusätzlich das älteste Mitglied des Rates als Stellvertretung bezeichnet.

4.2 Art. 6 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die neu seit dem 1. Januar 2010 bestehende Leitung des Sekretariats des Grossen Stadtrates nimmt jeweils auch an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil. Dies soll in Art. 6 ergänzt werden.

4.3 Art. 7 Aufgaben (der Geschäftsleitung)

- Bei den ständigen Kommissionen soll das an die neuen Gegebenheiten angepasste (Abschaffung Bürgerrechtskommission, Neuschaffung Bildungskommission) bisherige System umgesetzt werden (vgl. dazu auch Ausführungen unter Ziffer 2.2 f.). Neu soll die

Berechnung der Kommissionssitze nicht mehr wie bis anhin für jede Kommission separat erfolgen, sondern diese Berechnung soll über alle Kommissionssitze insgesamt vorgenommen werden. Nach einer ersten Gesamtsitzverteilung ist noch eine Feinverteilung pro Kommission vorzunehmen, welche die Geschäftsleitung vorzunehmen hat.

- Lit. c: Wie bisher wird die Geschäftsleitung die Zuweisung von Vorlagen an ständige Kommissionen vornehmen.
- Lit. e: Diese Bestimmung wird aufgehoben, weil nach der teilrevidierten Gemeindeordnung ab 1.1.2011 der Stadtrat für das Einreichen von Vernehmlassungen bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Stadtrates in dessen Namen und Auftrag zuständig ist (sofern sie im Sinne des Entscheides des Grossen Stadtrates erfolgen und dadurch keine Änderung des Beschlusses notwendig wird; Antrag auf Nichteintreten bzw. Abweisung).

4.4 Art. 15 Ausfertigung der Beschlüsse

Die Zeichnungsberechtigung für den Grossen Stadtrat ist in der Gemeindeordnung geregelt. Im Geschäftsreglement wird diese Regelung nicht mehr wiederholt, sondern nur noch darauf verwiesen.

4.5 Art. 16–18 Sitzungen

Die Bestimmungen werden neu gefasst, damit die zu regelnden Punkte – Sitzungen (Tag und Ort ordentlich), Sitzungsplanung für ordentliche Sitzungen, Ausserordentliche Sitzungen, Einberufung / Einladung, Traktandenliste – systematisch richtig zugeordnet sind.

4.6 Art. 19 Zustellung der Beratungsunterlagen, Aktenauflage

In Absatz 3 wird präzisiert, was unter dazugehörenden Akten, die in die Aktenauflage gehören, zu verstehen ist. Als dazugehörende Akten gelten alle Unterlagen, die in einer Vorlage erwähnt und den Ratsmitgliedern nicht zugestellt werden.

4.7 Art. 21 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Diese Bestimmung wird im Geschäftsreglement aufgehoben, da die Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates neu in der Gemeindeordnung festgelegt ist.

4.8 Art. 23 Geheime Beratung

Absatz 5 wird aufgehoben, weil der Grosse Stadtrat ab dem 1. Januar 2011 keine Einbürgerungsgesuche mehr behandeln wird.

Im bisherigen Absatz 6 (neu Absatz 5) wird der Passus „Stillschweigen zu bewahren“, durch „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt und damit präzisiert, dass eine Widerhandlung gegen Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) verstösst.

4.9 Art. 24 Medien

Neu werden die Medien und die Bild- und Tonaufnahmen in zwei separaten Bestimmungen geregelt.

Da die Unterlagen den Medien allenfalls in Zukunft nicht mehr zugestellt, sondern elektronisch zugänglich gemacht werden, wird die Formulierung entsprechend angepasst. Zudem sollen die zugänglich gemachten Akten nicht mehr abschliessend aufgezählt werden. Bei den Tonaufnahmen wird eine Anpassung an die heute geltende Praxis vorgenommen und festgehalten, dass die Vertreterinnen und Vertreter der bei der Stadtkanzlei akkreditierten Medien Tonaufnahmen machen bzw. die vorhandenen Aufnahmevorrichtungen nutzen dürfen. Andere Tonaufnahmen sowie Bildaufnahmen im Ratssaal sind nach wie vor nur mit Zustimmung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zulässig.

Dass die Kommissionen die Medien über die Ergebnisse ihrer Beratungen informieren dürfen, wird neu in Art. 64 beim Sitzungsgeheimnis der Kommissionen geregelt.

4.10 Art. 25a Bemerkungen [neu]

Gemäss geltendem Geschäftsreglement (Art. 55) können die Kommissionen und die einzelnen Ratsmitglieder zu den Planungen, den Rechenschaftsberichten und zur Jahresrechnung Bemerkungen anbringen, welche kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand enthalten. Bemerkungen, denen vom Grossen Stadtrat zugestimmt wurde, werden an den Stadtrat überwiesen. Dieser hat über die Erledigung keinen Bericht zu erstatten.

In der Praxis hat der Rat in den letzten Jahren vermehrt auch Protokollbemerkungen zu andern Sachgeschäften verabschiedet. Hierzu soll eine entsprechende Regelung ins Geschäftsreglement aufgenommen werden. Darüber hinaus schlägt die Spezialkommission vor, analog einer Bestimmung für den Kantonsrat die Möglichkeit der Erteilung von Aufträgen vorzusehen: bei Planungsberichten für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemäss Vorbereitung der Vorlagen und (über die Regelung des Kantonsrats hinausgehend) bei Sachvorlagen im Rahmen der Zuständigkeit des Grossen Stadtrates.

Bei diesen Aufträgen, die im Beschluss der betreffenden Vorlage eingefügt werden, ist vorgesehen, dass der Stadtrat nach deren Erledigung einen Antrag auf Abschreibung zu stellen hat. Analog zur Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen kann dies beispielsweise in einem separaten Abschnitt des B+A „Abschreibung von Motionen und Postulaten“ oder im Rahmen eines separaten B+A erfolgen, mit dem der überwiesene Auftrag gemäss Protokollbemerkung im Zusammenhang steht.

Systematisch gehört diese Bestimmung nicht wie bisher ins Kapitel „Planungen, Rechenschaftsberichte, Genehmigungsgeschäfte“, sondern soll im Abschnitt III.2 „Beratung und Beschlussfassung“ (nach Art. 25) geregelt werden.

4.11 Art. 35 Abstimmung unter Namensaufruf

Der Namensaufruf erfolgt stets durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist zwar bei der Abstimmung behilflich, nimmt aber den Aufruf selbst nie vor. Der entsprechende Passus ist deshalb zu streichen.

4.12 Art. 38 Allgemeines (zur geheimen Wahl)

Vom Grundsatz, dass bis nach Beendigung des Wahlaktes kein Ratsmitglied den Saal verlassen darf, werden die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihre Stellvertretungen ausgenommen. Sie dürfen den Ratssaal verlassen, damit die Ermittlung des Wahlergebnisses zügig vorgenommen werden kann.

4.13 Art. 42 Ausstand

Hier wird neu ausdrücklich festgehalten, dass neben der grundsätzlich vorgesehenen unaufgeforderten Bekanntgabe des Vorliegens eines Ausstandsgrundes durch das betroffene Ratsmitglied, auch die anderen Ratsmitglieder und die Mitglieder des Stadtrates ein entsprechendes Antragsrecht haben.

Eine allfällige Ausstandspflicht betrifft nicht nur die Beratung im Rat, sondern erstreckt sich konsequenterweise auch auf die Vorberatung in der Kommission. Auf eine ausdrückliche Erwähnung im Reglement wird verzichtet.

4.14 Art. 49 Zweite Beratung

Im Grossen Stadtrat werden Sachgeschäfte grundsätzlich nur einmal beraten. Diese Bestimmung wird deshalb ersatzlos gestrichen.

4.15 Art. 51 Annahme oder Verwerfung der Vorlage

Da die Bestimmung über die zweite Beratung gestrichen wird, ist auch die Bezugnahme darauf in Abs. 1 von Art. 51 zu entfernen.

In der Praxis wurde in den letzten Jahren auch keine Schlussabstimmung über eine Vorlage als Ganzes vorgenommen. Da offensichtlich dafür kein Bedarf besteht, wird dieser Absatz ersatzlos gestrichen.

4.16 Art. 55 Bemerkungen

Vgl. Ausführungen zum neuen Art. 25a unter Ziffer 4.10.

4.17 Art. 79 Arten, Form und Einreichung [von Vorstössen]

Bis anhin war es parlamentarischen Kommissionen möglich, Motionen und Postulate einreichen, die mit ihrem Beratungsgegenstand zusammenhängen. In der Vergangenheit wurden indessen mehrfach Interpellationen von Kommissionen eingereicht und auch zugelassen. Ein sachlicher Grund für die erwähnte Einschränkung ist nicht ersichtlich; sie soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

4.18 Art. 80 Prüfung, Rückweisung, Zustellung [von Vorstössen]

Seit der Einführung der Leitung des Sekretariats des Grossen Stadtrates am 1. Januar 2010 nimmt dieses die Prüfung der eingereichten Vorstösse vor. Die Formulierung von Art. 80 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

4.19 Art. 86 Beratung und Überweisung [von Vorstössen]

Neu soll die teilweise Entgegennahme eines Vorstosses gleich behandelt werden wie die Umwandlung einer Motion in ein Postulat. In der nachstehenden Tabelle werden die heute geltende Praxis und die vorgesehene Neuregelung einander gegenübergestellt.

	Umwandlung Motion in Postulat	Teilweise Entgegennahme Motion oder Postulat	
		Geltende Praxis	Antrag Spezialkommission
Keine Zustimmung einreichendes/erst-unterzeichnendes Ratsmitglied	Behandlung als Motion	Behandlung wie normaler Antrag aus dem Rat (Gegenüberstellung; allenfalls Kaskade der Abstimmungen bei zusätzl. Antrag auf Ablehnung aus dem Rat)	Behandlung als Vorstoss mit vollständiger Ablehnung/Überweisung
Zustimmung einreichendes/erstunterzeichnendes Ratsmitglied	Behandlung als Postulat	Behandlung Vorstoss mit teilweiser Entgegennahme/Überweisung	Behandlung als Vorstoss mit teilweiser Entgegennahme/Überweisung
Zustimmung einreichendes/erstunterzeichnendes Ratsmitglied, aber anderes Ratsmitglied hält an ursprünglichem Antrag fest	Zunächst Behandlung als Motion; im Fall der Ablehnung derselben Weiterbehandlung als Postulat	Behandlung wie normaler Antrag aus dem Rat (Gegenüberstellung)	Zunächst Behandlung als Vorstoss mit vollständiger Ablehnung/ Überweisung; im Fall der vollständigen Ablehnung Weiterbehandlung als Vorstoss mit teilweiser Entgegennahme/ Überweisung

4.20 Art. 87 Erledigung und Abschreibung

Für die erledigten Vorstösse soll der Stadtrat dem Grossen Stadtrat neu nicht nur einmal, sondern zweimal jährlich einen begründeten Antrag auf Abschreibung zu stellen. Zudem wird in dieser Bestimmung präzisiert, dass der Antrag auf Abschreibung auch aus der Mitte des Rates erfolgen kann.

4.21 Einführung dringliche Motion (Art. 91)

Neu soll auch eine dringliche Motion möglich sein. Da mit der Überweisung einer Motion dem Stadtrat ein verbindlicher Auftrag erteilt wird, ist ihm für die Antwort etwas mehr Zeit einzuräumen als bei einem dringlichen Postulat oder einer dringlichen Interpellation. Wird eine Motion als dringlich erklärt, hat die Antwort erst an der nächstfolgenden Ratssitzung zu erfolgen.

Zusätzlich werden die Kriterien für die Dringlichkeit im Geschäftsreglement ausdrücklich festgelegt. Dabei wird gemäss bisheriger Praxis im Grossen Stadtrat die für den Kantonsrat geltende Regelung übernommen.

Im Zuge der Einführung der dringlichen Motion soll analog auch eine Volksmotion dringlich eingereicht werden können. Dabei gelten die gleichen Einreichungsfristen wie für eine parlamentarische Motion (bis 14 Uhr am 11. Tag vor der Sitzung). Wird eine Volksmotion als dringlich erklärt, muss die Stellungnahme für die nächstfolgende Sitzung der zuständigen vorberatenden Kommission vorliegen; die Behandlung im Grossen Stadtrat erfolgt dann an dessen nächster Sitzung. Dieses Vorgehen soll auch für dringliche Postulate des Kinder- und Jugendparlaments ausdrücklich so geregelt werden.

4.22 Konstruktives Referendum (Art. 93 ff.)

Gemäss geltender Regelung müsste jeder Antrag zu einem Beschluss, der einem Referendum unterliegt und dem mindestens zehn Ratsmitglieder zugestimmt haben, als Gegenvorschlag für ein konstruktives Referendum behandelt werden. Dies ist jedoch in aller Regel vom antragstellenden Ratsmitglied gar nicht gewollt und wird vom Rat in der Praxis auch nicht so gehandhabt. Dementsprechend soll im Geschäftsreglement vorgesehen werden, dass ein Ratsmitglied, welches seinen Antrag als Gegenvorschlag behandelt haben möchte, dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten wenn möglich vor der Ratssitzung, spätestens aber vor der Abstimmung über den Antrag, anzuzeigen hat.

Das Bezeichnungsverfahren im Falle unklarer oder mehrerer gegenvorschlagstauglicher Anträge ist dementsprechend nur noch für den Bedarfsfall vorzusehen.

5 Abschreibung von Motion 450

Mit der Motion 450 vom 16. Oktober 2008 verlangten René Kuhn und Yves Holenweger namens der SVP-Fraktion die Aufgaben der GPK auf zwei Kommissionen aufzuteilen: eine GPK und eine Finanzkommission (FiKo). Begründet wurde der Vorstoss mit der Aufgabenlast und der Komplexität der Aufgaben der GPK, die sie immer wieder an die Grenze dessen führe, was durch ein Milizparlament überhaupt noch zu bewältigen sei. Dieser Umstand werde sich durch die Vereinigung mit Littau noch akzentuieren.

Der Stadtrat hat in seiner Stellungnahme Folgendes vorgebracht:

Vor dem Jahr 2000 bestanden auch in der Stadt Luzern eine Finanzkommission und eine Geschäftsprüfungskommission mit je neun Mitgliedern. Die Einführung der integrierten Gesamtplanung und des neuen Geschäftsberichts führte dazu, dass diese Geschäfte sowohl von der Finanzkommission als auch von der GPK vorberaten wurden (dies im Gegensatz zur Bürgergemeinde, wo der Geschäftsbericht des Bürgerrates nur von der GPK behandelt wurde), was eine klare Abgrenzung verunmöglichte. Aus diesem Grund wurden diese beiden Kommissionen zusammengeführt in eine GPK mit elf Mitgliedern.

Aus Sicht des Stadtrates hat sich die Zusammenlegung der beiden Kommissionen in eine GPK insofern bewährt, als damit eine zentrale und integrale strategische Führung für die Erarbeitung der Gesamtplanung im Sinn einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung ermöglicht worden ist. Unter Einbezug der Bau- und der Sozialkommission, welche die Oberaufsicht innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen, überprüft mit der GPK die gleiche Kommission, welche die strategische Führung innehat, die Ziele im Rahmen der Vorberatung von Geschäftsbericht und Rechnung.

Im Zeitpunkt der Behandlung der Motion zeichnete sich ab (angesichts der Vernehmlassungsantworten zur Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern), dass die Schulpflege abgeschafft und durch eine parlamentarische Bildungskommission ersetzt werden würde. Weil damit das im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates geregelte System der ständigen Kommissionen grundsätzlich zur Diskussion stehen würde, sollte nach Auffassung des Stadtrates die Motion lediglich als Postulat überwiesen werden und die (Neu-)Regelung des Kommissionensystems, und damit auch die Frage, welche Kommissionen die Vorberatung von Gesamtplanung und Geschäftsbericht/Rechnung übernehmen sollen bzw. wie eine ausgeglichene Verteilung der Geschäftslast, u. a. die Vorberatung der Leistungsaufträge und des Beteiligungscontrollings, realisiert werden kann, im Rahmen des hier vorliegenden B+A vorgenommen werden.

Der Grosse Stadtrat ist dem Antrag des Stadtrates gefolgt und hat die Motion an der Sitzung vom 24. September 2009 als Postulat überwiesen.

Mit der nun mit dieser Vorlage vorgesehenen grundsätzlichen Beibehaltung des bisherigen Systems bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten für die Vorberatung von Gesamtplanung und Geschäftsbericht/Rechnung. Die neu zu schaffende Bildungskommission wird

neben der Vorberatung der Vorlagen aus den Bereichen Bildung, Sport und Kultur auch die Oberaufsicht über Stadtrat und Verwaltung wahrnehmen. Dadurch wird die Geschäftslast der GPK eher noch abnehmen. (Wobei anzumerken ist, dass das Problem der Überlastung eher für die Baukommission zutrifft als für die GPK.) Die Motion 450 kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

6 Antrag

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Spezialkommission, die Änderungen des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates zu erlassen und die Motion 450 als erledigt abzuschreiben. Sie unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 30. September 2010

Namens der Spezialkommission

Franziska Bitzi Staub
Kommissionspräsidentin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag vom 30. September 2010 betreffend

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28. Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1.

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Vizepräsidentin oder Vizepräsident / Stellvertretung*

¹ (bleibt unverändert)

² Wenn auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert ist, wird die Stellvertretung wie folgt übernommen:

- a. vom anwesenden Ratsmitglied, das zuletzt Ratspräsidentin oder Ratspräsident war;
- b. vom ältesten Mitglied des Rates.

Art. 6 *Zusammensetzung der Geschäftsleitung*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Stadtrates bilden zusammen mit den Fraktionschefinnen und Fraktionschefs die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Leitung des Sekretariats des Grossen Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

² (bleibt unverändert)

Art. 7 *Aufgaben*

¹ Der Geschäftsleitung stehen unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse des Rates namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. (bleibt unverändert)
- b. Festlegung des Turnus für das Ratspräsidium, Verteilung der Kommissionspräsidien und Feinverteilung der Kommissionssitze gemäss Art. 56 Abs. 2;

- c. Koordination der Arbeiten der Kommissionen, insbesondere
 - Zuweisung von Vorlagen an ständige Kommissionen gemäss Art. 66–69;
 - Antragsrecht zuhanden des Rates für Bestellung von Spezialkommissionen bzw. einer parlamentarischen Untersuchungskommission;
 - Vorberatung von Geschäften anstelle von Kommissionen;
- d. (bleibt unverändert)
- Lit. f wird zu lit. e.
- Lit. g wird zu lit. f.
- ^{2–3} (bleiben unverändert)

Art. 8 *Aufgaben*

Den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern stehen unter Vorbehalt abweichender Ratsbeschlüsse folgende Aufgaben zu:

- a. (bleibt unverändert)
- b. Prüfung von Wahlresultaten unter Beizug der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung;
- c. (bleibt unverändert)

Art. 12 *Sekretariatsaufgaben*

^{1–2} (bleiben unverändert)

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. ihre oder seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teil. Sie oder er ist verantwortlich für die Protokollführung.

Art. 13 *Protokollführung, Inhalt*

¹ Im Protokoll des Grossen Stadtrates werden festgehalten:

- a.–d. (bleiben unverändert)
- e. die Namen der Rednerinnen und Redner sowie der Inhalt ihrer Voten;
- f.–h. (bleiben unverändert)

² Die Verhandlungen können elektronisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung dient ausschliesslich der Protokollhilfe und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Art. 14 *Genehmigung des Protokolls*

¹ Das Protokoll ist in der Regel innert drei Monaten zu erstellen, den Mitgliedern des Rates und des Stadtrates sowie beigezogenen externen Sachverständigen zugänglich zu machen und an der nächstfolgenden Sitzung des Rates zu traktandieren.

^{2–3} (bleiben unverändert)

Art. 15 *Ausfertigung der Beschlüsse*

Die Ausfertigung der Beschlüsse, Wahlanzeigen und öffentlichen Bekanntmachungen im Namen des Grossen Stadtrates sowie die Protokollauszüge sind gemäss der in der Gemeindeordnung geregelten Zeichnungsberechtigung zu unterzeichnen.

II.^{bis} Informationsrechte der Ratsmitglieder

Art. 15a *Akteneinsichtsrecht*

¹ Mitglieder des Grossen Stadtrates können sämtliche Akten einsehen, sofern deren Zugang nicht durch übergeordnetes Recht eingeschränkt ist und sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Zugang entgegenstehen.

² Der Stadtrat kann den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränken, aufheben oder verweigern, wenn durch seine Gewährung:

- a. die freie Meinungs- und Willensbildung des Stadtrates, eines andern legislativen oder administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann;
- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;
- c. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;
- d. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

³ Das Ratsmitglied hat das Gesuch um Einsicht an die zuständige Direktion zu richten.

⁴ Die eingesehenen Akten sind vertraulich.

⁵ Lehnt die Direktion das Gesuch ab, kann das Ratsmitglied

- a. zur Schlichtung die Geschäftsleitung des Rates anrufen,
- b. nach missglückter Schlichtung einen beschwerdefähigen Entscheid des Stadtrates verlangen.

Art. 16 *Zeit und Ort der Sitzungen*

¹ Die ordentlichen Sitzungen des Grossen Stadtrates finden in der Regel am Donnerstag und im Rathaus statt. Die Geschäftsleitung legt vor Beginn eines Kalenderjahres im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Daten der ordentlichen Sitzungen fest und gibt sie den Ratsmitgliedern bekannt.

² Ausserordentlichen Sitzungen des Grossen Stadtrates finden statt auf Verlangen

- a. von mindestens zehn Ratsmitgliedern,
- b. der Geschäftsleitung des Rates,
- c. der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, wenn die Geschäfte es erfordern oder
- d. des Stadtrates.

Art. 17 *Einberufung der Sitzungen*

¹ Der Grosse Stadtrat wird von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten zu einer Sitzung einberufen.

² Die Stadtkanzlei hat die Sitzungseinladung mit der Traktandenliste auf Anordnung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten den Mitgliedern des Grossen Stadtrates und des Stadtrates zuzustellen, und zwar für ordentliche Sitzungen gemäss Art. 16 Abs. 1 mindestens 20 Tage vor der Sitzung.

Art. 18 *Traktandenliste*

¹ Die Traktandenliste enthält die Beratungsgegenstände der Sitzungen in der für die Behandlung vorgesehenen Reihenfolge. Sie wird von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten nach Rücksprache mit dem Stadtrat festgesetzt (vgl. Art. 3 lit. c).

² Ohne gegenteiligen Ratsbeschluss werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.

³ Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht verzeichnet sind, dürfen nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder zustimmen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die dringliche Behandlung von Vorstössen.

Art. 19 *Zustellung der Beratungsunterlagen, Aktenauflage*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Als dazugehörende Akten gelten alle Unterlagen, die in einer Vorlage erwähnt und den Ratsmitgliedern nicht zugestellt werden. Von der Auflagepflicht ausgenommen sind Akten, durch welche die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 21 *Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit*

Wird aufgehoben.

Art. 22 *Öffentlichkeit der Verhandlungen*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen. Im Falle von Störungen ist die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nach vorangehender Mahnung berechtigt, einzelne oder alle Zuhörerinnen oder Zuhörer, nötigenfalls durch die Luzerner Polizei, aus dem Saal zu weisen.

³ Art. 24a ist anwendbar

Art. 23 *Geheime Beratung*

¹⁻⁴ (bleiben unverändert)

⁵ Über die geheime Beratung besteht für jedermann eine Geheimhaltungspflicht. Es wird ein besonderes Protokoll geführt.

Art. 24 *Medien*

¹ Die Medien werden zu den Verhandlungen des Rates eingeladen. Art. 23 bleibt vorbehalten.

² Den Vertreterinnen und Vertretern der bei der Stadtkanzlei akkreditierten Medien werden die öffentlichen Dokumente des Grossen Stadtrates, wie Berichte und Anträge, parlamentarische Vorstösse und Einladungen zu den Ratssitzungen, zugänglich gemacht. Den übrigen Medienschaffenden werden die gleichen Unterlagen auf Wunsch ebenfalls zugänglich gemacht.

Art. 24a *Bild- und Tonaufnahmen*

Die bei der Stadtkanzlei akkreditierten Medien dürfen während der Sitzungen Tonaufnahmen machen bzw. die vorhandenen Aufnahmevorrichtungen nutzen. Andere Tonaufnahmen sowie Bildaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Zustimmung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zulässig.

Art. 25a *Bemerkungen und Aufträge*

¹ Zu den Sachgeschäften können die Kommissionen und die einzelnen Ratsmitglieder Bemerkungen beantragen, welche kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand enthalten.

² Neben den Bemerkungen kann der Grosse Stadtrat im Beschluss, mit dem er zu einem Planungsbericht Stellung nimmt, dem Stadtrat für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemässe Vorbereitung der Vorlagen Aufträge erteilen. Bei den übrigen Sachgeschäften sind Aufträge möglich, sofern sie im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen und in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates fallen.

³ Bemerkungen und Aufträge sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorzulegen.

⁴ Bemerkungen und Aufträge, denen vom Grossen Stadtrat zugestimmt wurde, werden an den Stadtrat überwiesen. Nach Erledigung eines Auftrages ist dem Rat begründeter Antrag auf Abschreibung zu stellen.

Art. 34 *Stimmabgabe, Feststellen des Stimmenmehrers, Stichentscheid*

¹ Bei offener Abstimmung wird mit erhobener Hand abgestimmt. Stimmenthaltung ist möglich.

²⁻⁵ (bleiben unverändert)

Art. 35 *Abstimmung unter Namensaufruf*

¹ (bleibt unverändert)

² Bei Abstimmung unter Namensaufruf gibt das Ratsmitglied seine Stimme nach Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten ab.

³ (bleibt unverändert)

Art. 38 *Allgemeines*

¹ Vor jeder Wahl müssen die anwesenden Ratsmitglieder gezählt werden. Bis nach Beendigung des Wahlaktes darf kein Mitglied den Saal verlassen. Ausgenommen davon sind die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie ihre Stellvertretungen.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 39 *Ermittlung des Wahlergebnisses*

¹ Das Wahlergebnis ermitteln die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler unter Mitwirkung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers. Die Aufgabe kann auch von der jeweiligen Stellvertretung wahrgenommen werden.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 42 *Ausstandspflicht*

¹ (bleibt unverändert)

² Angehörige von Mitgliedern des Stadtrates treten in den Ausstand bei der Behandlung des Verwaltungsberichts, der besonderen Rechenschaftsberichte, der Rechnungen und der Abrechnungen über Sonderkredite. Die ausstandspflichtigen Angehörigen werden nach § 14 Abs. 1 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bestimmt.

³ Das betroffene Ratsmitglied hat das Vorliegen eines Ausstandsgrundes der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten unaufgefordert bekannt zu geben.

⁴ Die anderen Ratsmitglieder und die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, einen Antrag betreffend die Ausstandspflicht zu stellen. Der Rat entscheidet über den Antrag.

⁵ Das Mitglied, welches sich im Ausstand befindet, nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäftes nicht teil und verlässt seinen Platz. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Art. 49 *Zweite Beratung*

Wird aufgehoben.

Art. 51 *Annahme oder Verwerfung der Vorlage*

Über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage wird anhand der in der Einzelberatung gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

Art. 51a *Berichtsteil*

Wird aufgehoben.

Art. 52a *Gesamtplanung*

¹ Der Grosse Stadtrat beschliesst im Rahmen der Gesamtplanung jährlich für die nächsten fünf Jahre

a.–c. (bleibt unverändert)

² (bleibt unverändert)

Art. 55 *Bemerkungen*

Wird aufgehoben.

Art. 56 *Grundsatz und Bestellung*

¹ Der Rat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| a. Baukommission: | 9 Mitglieder; |
| b. Bildungskommission: | 9 Mitglieder; |
| c. Geschäftsprüfungskommission: | 11 Mitglieder; |
| d. Sozialkommission: | 9 Mitglieder. |

² Bei den Wahlen nach Abs. 1 sind nach dem Nationalratsproporz die im Rat vertretenen Parteien zu berücksichtigen. Dabei erfolgt die Sitzverteilung zunächst für die Gesamtzahl der Sitze in den ständigen Kommissionen. Für die Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen gilt folgende Regelung:

- Die in einer separaten Verteilung zugewiesenen Präsidien und Vizepräsidien werden als Kommissionssitze angerechnet.
- Eine Fraktion, die nach der Berechnung Anspruch auf mindestens vier Sitze hat, erhält in jeder Kommission einen Sitz; einer Fraktion mit mindestens acht Sitzansprüchen stehen zwei Sitze zu.
- Für die Besetzung der noch verbleibenden Sitze besteht ein Wahlrecht der Fraktionen gemäss der Grösse ihrer Sitzansprüche. Bei gleichem Sitzanspruch geht die grössere Parteistimmenzahl vor. Dabei kann pro Kommission maximal ein Sitz gewählt werden.

³ Die Kommissionen können für bestimmte Aufgaben Subkommissionen bilden. Diese erstatten der Kommission über ihre Tätigkeiten und Feststellungen Bericht. Soweit das Geschäftsreglement keine anders lautenden Bestimmungen enthält, sind für die Subkommissionen die Vorschriften für die ständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar.

Art. 59 *Einberufung und Einladungen*

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Die übrigen Ratsmitglieder erhalten die Einladungen zur Orientierung.

Art. 62 *Informationsrechte der Kommissionen*

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabe nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Stadtrates:

- a. vom Stadtrat Berichte verlangen;
- b. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- c. Besichtigungen vornehmen;
- d. für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Sachkenntnisse erfordert, aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Informationsrechte nach Abs. 1 stehen im Rahmen ihrer Aufgabe auch den Subkommissionen zu.

³⁻⁴ (bleiben unverändert)

Art. 64 *Sitzungsgeheimnis*

Die Kommissionsverhandlungen sind vertraulich. Die Kommissionen können beschliessen, die Medien über die Ergebnisse ihrer Beratungen zu informieren. Zudem dürfen die Kommissionsmitglieder ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen informieren.

Art. 67 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission erfüllt die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben, soweit dies im Reglement über die Organisation der städtischen Volksschulen vorgesehen ist.

² Der Bildungskommission obliegt zudem die Vorberatung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Bereich von Bildung, Sport und Kultur zu befinden hat.

³ Sie nimmt die Oberaufsicht des Grossen Stadtrates im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Abs. 2 wahr. Sie hat hierzu dieselben Aufgaben und Befugnisse wie die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 79 *Arten, Form und Einreichung*

¹ (bleibt unverändert)

² Vorstösse nach Abs. 1 können auch von der Geschäftsleitung eingebracht werden. Parlamentarische Kommissionen können Vorstösse einreichen, die mit ihrem Beratungsgegenstand zusammenhängen.

³⁻⁶ (bleiben unverändert)

Art. 80 *Prüfung, Rückweisung, Zustellung*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident in Zusammenarbeit mit der Leitung des Sekretariats des Grossen Stadtrates

a.-c. (bleiben unverändert)

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 86 *Beratung und Überweisung*

¹ Der Stadtrat gibt schriftlich bekannt, ob er bereit ist, eine Motion oder ein Postulat vollständig oder teilweise entgegenzunehmen bzw. eine Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Stellungnahme des Stadtrates ist spätestens mit der Traktandenliste zuzustellen.

² Wenn der Stadtrat sich zur vollständigen Entgegennahme bereit erklärt hat und auf Anfrage der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten niemand aus der Mitte des Rates Ablehnung beantragt, ist die Motion oder das Postulat überwiesen. Nach der Überweisung findet eine Diskussion nur statt, wenn sie der Rat beschliesst.

³ Wenn der Stadtrat einen Vorstoss vollständig ablehnt bzw. sich zur vollständigen Entgegennahme bereit erklärt hat, aber ein Ratsmitglied Ablehnung beantragt, stimmt der Rat nach erfolgter Diskussion darüber ab, ob die Motion oder das Postulat zu überweisen sei.

⁴ Die teilweise Entgegennahme einer Motion oder eines Postulats durch den Stadtrat sowie die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist nur mit Zustimmung des Ratsmitglieds zulässig, das den Vorstoss eingereicht bzw. erstunterzeichnet hat. Die entsprechende Erklärung ist vor der Abstimmung über den Vorstoss abzugeben. Liegt die Zustimmung des einreichenden/erstunterzeichnenden Ratsmitglieds vor, ist wie folgt vorzugehen:

Umwandlung Motion in Postulat

Die Motion wird als Postulat behandelt, sofern nicht ein anderes Ratsmitglied an der Motion festhält. In diesem Fall wird zuerst über die Motion abgestimmt. Wird diese abgelehnt, erfolgt die Weiterbehandlung als Postulat.

Teilweise Entgegennahme Motion oder Postulat

Die Motion oder das Postulat wird als Vorstoss mit teilweiser Entgegennahme behandelt, sofern nicht ein anderes Ratsmitglied an der vollständigen Überweisung festhält. In diesem Fall wird zuerst über die vollständige Überweisung abgestimmt. Wird diese abgelehnt, erfolgt die Weiterbehandlung als Vorstoss mit teilweiser Entgegennahme.

Art. 87 *Erledigung und Abschreibung*

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Für die erledigten Vorstösse hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat zweimal jährlich einen begründeten Antrag auf Abschreibung zu stellen. Der Antrag auf Abschreibung kann auch aus der Mitte des Rates erfolgen.

Art. 91 *Voraussetzungen und Verfahren*

¹ Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation können die Unterzeichneten dringliche Behandlung beantragen, sofern der Vorstoss bis spätestens 14.00 Uhr am 11. Tag vor der Sitzung als dringlich eingereicht wurde. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist mitberücksichtigt. (Findet die Sitzung an einem Donnerstag statt, so muss der Vorstoss spätestens am Montag der Vorwoche um 14.00 Uhr bei der Stadtkanzlei eingetroffen sein.)

² (bleibt unverändert)

³ Wenn der Vorstoss nicht bereits traktandiert ist, stimmt der Grosse Stadtrat an der ersten Sitzung nach der Einreichung über die dringliche Behandlung ab. Wird dringliche Behandlung beschlossen, erfolgt die Antwort des Stadtrates

- a. bei einer Motion: an der nächstfolgenden Sitzung;
- b. bei einem Postulat oder einer Interpellation: an der gleichen Sitzung. Sofern nicht eine schriftliche Antwort vorliegt, kann diese in mündlicher Form erfolgen.

Die besonderen Vorschriften für dringlich eingereichte Volksmotionen und Postulate des Kinder- bzw. des Jugendparlaments bleiben vorbehalten.

⁴ Sofern das Anliegen des Vorstosses in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Luzern fällt, kein laufendes juristisches Verfahren tangiert und nicht bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden kann, ist Dringlichkeit in folgenden Fällen gegeben:

- a. Das im Vorstoss aufgeworfene Thema hat ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht, so dass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Grossen Stadtrates erwartet oder
- b. das Anliegen lässt keinen Aufschub zu, weil es in einer späteren Ratssitzung wegen Zeitablauf gegenstandslos würde.

Art. 92 *Verfahren*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die dringliche Behandlung eines Postulates des Kinder- bzw. des Jugendparlaments richten sich grundsätzlich nach Art. 91. Wenn der Grosse Stadtrat ein solches Postulat als dringlich erklärt, muss die Stellungnahme des Stadtrates für die nächstfolgende Sitzung der vorberatenden Kommission vorliegen; die Behandlung im Grossen Stadtrat erfolgt an dessen nächster Sitzung.

VIII. Konstruktives Referendum

1. Grundsatz

Art. 93 *Anzeige eines Gegenvorschlags*

Ein Ratsmitglied, welches seinen Antrag als Gegenvorschlag behandelt haben möchte, hat dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten wenn möglich vor der Ratssitzung, spätestens aber vor der Abstimmung über den Antrag, anzuzeigen.

2. Bezeichnungsverfahren

Art. 93a *Vorgehen*

¹ Bei Bedarf haben die Präsidentin oder der Präsident der vorberatenden Kommission und zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler (Bereinigungsausschuss) unter Beizug der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers oder die jeweilige Stellvertretung die parlamentarischen Anträge, denen mindestens zehn Mitglieder des Grossen Stadtrates zugestimmt haben und die die sachlichen Voraussetzungen für einen Gegenvorschlag erfüllen, aufzulisten und zu bereinigen.

² Im Rahmen der Bereinigung können formale Anpassungen der Anträge wie Weglassung oder Veränderung von Artikelnummerierungen, Ziffern, Buchstaben, Satzzeichen vorgenommen werden. Die Antragstellerinnen oder Antragssteller können bei Bedarf hinzugezogen werden.

³ Das Ergebnis der Bereinigung wird dem Grossen Stadtrat vorgelegt. Einzelne bereinigte Anträge, die sich gegenseitig nicht ausschliessen, sind zu einem Gegenvorschlag zusammenzufassen, falls die Antragsstellerinnen oder Antragssteller aus der Detailberatung dies verlangen oder einer solchen Zusammenfassung zustimmen.

⁴ Bestehen Zweifel, ob die bereinigten Gegenvorschläge die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, hat der Grosse Stadtrat darüber zu entscheiden.

Art. 101 *Verfahren*

¹⁻⁶ (bleiben unverändert)

⁷ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die dringliche Behandlung einer Volksmotion richten sich grundsätzlich nach Art. 91. Wenn der Grosse Stadtrat eine Volksmotion als dringlich erklärt, muss die Stellungnahme des Stadtrates für die nächstfolgende Sitzung der vorberatenden Kommission vorliegen; die Behandlung im Grossen Stadtrat erfolgt an dessen nächster Sitzung.

Art. 104 *Verlängertes Amtsjahr 2008/2009 / Verkürztes Amtsjahr 2009/2010*

Wird aufgehoben.

Art. 105 *Änderung des Reglements über den Schutz von Personendaten in der Stadtverwaltung Luzern (Datenschutzreglement)*

Wird aufgehoben.

2.

Die Änderung von Art. 56 sowie von Art. 67 tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft, die Änderung der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2011. Sie ist zu veröffentlichen.

II.

Die Motion 450, René Kuhn und Yves Holenweger namens der SVP-Fraktion, vom 16. Oktober 2008: „Entflechtung und Verschlankung der GPK – Einführung einer FiKo“, wird als erledigt abgeschrieben.

III.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. Oktober 2010

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Krummenacher
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

